



Bundesministerium
der Verteidigung

–BMVg AVL V24655–

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. André Hahn
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT

TEL
FAX
E-MAIL

Thomas Hitschler
Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages
Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
11055 Berlin
+49 (0)30 2004-22350
+49 (0)30 2004-22380
BueroHitschler@bmvg.bund.de

BETREFF Fragestunde des Deutschen Bundestages am 17. Januar 2024;
Bundestagsdrucksache 20/10021, Frage 29

DATUM Berlin, 17. Januar 2024

Sehr geehrter Herr Kollege,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Bundesregierung auf Ihre o. g. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Wie viele offene Anträge auf Kriegsdienstverweigerung liegen derzeit bei den zuständigen Stellen (Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben –BAFzA, und Bundesministerium der Verteidigung – BMVg) vor, und welche Bearbeitungszeiten (aufgeschlüsselt nach dem Jahr des Eingangs) sind derzeit bei den offenen Anträgen entstanden?

Zum Stand 31. Dezember 2023 befanden sich 678 Anträge auf Kriegsdienstverweigerung bei dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, das zu dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gehört und nach § 2 Abs. 1 Kriegsdienstverweigerungsgesetz auf Antrag über die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, entscheidet, in Bearbeitung. Seit 1. Januar 2024 sind dort bislang 44 Anträge auf Kriegsdienstverweigerung eingegangen, die noch offen sind.

Es erfolgt keine Erfassung der Bearbeitungszeiten. Die individuelle Bearbeitungszeit von Kriegsdienstverweigerungsanträgen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie beispielsweise dem Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens. Die Bearbeitungszeit wird außerdem beeinflusst durch die vorgeschriebene Einhaltung gesetzlicher Nachforderungsfristen bei fehlenden Dokumenten. Darüber hinaus ist zu beachten, dass jedem Antrag eine individuelle Einzelfallentscheidung zugrunde liegt, deren Prüfungsumfang aufgrund der unterschiedlichen Gründe der antragstellenden Person für die jeweilige Gewissensentscheidung stets variiert.

Im Bundesministerium der Verteidigung werden keine Anträge auf Kriegsdienstverweigerung bearbeitet.